

20. Mai 2005

# Urteil des Bezirksgerichtsmünchwilen: BLICK muss üble Verleumdung richtigstellen

Das Bezirksgericht Münchwilen hat in einem soeben zugestellten Urteil eine Klage von VgT-Präsident Erwin Kessler gegen den Ringier-Verlag gutgeheissen und verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Behauptung in der Zeitung BLICK vom 30.11.2004, "Kessler hatte u.a. behauptet, dei deutschen Nazis hätten das Gift Zyklon B, mit dem in Konzentrationslagern zahllose Menschen vergast worden waren, nur zur Läusebekämpfung eingesetzt", unwahr ist.
2. Der Verlag Ringier wird verpflichtet, dieses Urteil in der nächstmöglicheen Ausgabe des BLICK zu veröffentlichen.

Der BLICK war die einzige Zeitung der Schweiz, welche das [Urteil des Zürcher Obergerichtes vom 29. November 2004](#) im sog Zweiten Schächtprozess derart unwahr wiedergegeben hat.

Das vollständige Urteil:



Bezirksgericht Münchwilen

**§ E. 63/ 2005 (E2/2/2005)**

**Der Einzelrichter**

**hat**

**in seiner Sitzung vom 28. April 2005**

**an welcher teilnahmen: Gerichtspräsident Alex Frei als Einzelrichter, Auditorin Cornelia Stöckli sowie Gerichtssekretär Max Auer**

**in Sachen**

**Dr. Erwin Kessler,**

Im Büel 2, 9546 Tuttwil

**Kläger**

gegen

**Ringier AG,**

Dufourstrasse 23, 8008 Zürich

**Beklagte**

v.d. Dr. Matthias Schwaibold, RA, Fraumünsterstrasse 9, Postfach 2765,  
8022 Zürich

betreffend

**Persönlichkeitsverletzung**

auf die Anträge der Parteien:

a) **des Klägers:**

*„1. Es sei festzustellen, dass die Behauptung in der Zeitung BLICK vom 30.11.2004, „Kessler hatte u.a. behauptet, die deutschen Nazis hätten das Gift Zyklon B, mit dem in Konzentrationslagern zahllose*

***Menschen vergast worden waren, nur zur Läusebekämpfung eingesetzt“, unwahr ist.***

- 2. Die Beklagte sei zu verpflichten, das Urteilsdispositiv in der nächstmöglichen Ausgabe des BLICK nach Eintritt der Rechtskraft zu veröffentlichen und dem Kläger ein Belegexemplar zuzustellen.***

***Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.“***

**b) Der Beklagten:**

***„Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers.“***

**verfügt:**

- 1. Es wird festgestellt, dass die Behauptung in der Zeitung BLICK vom 30.11.2004, „Kessler hatte u.a. behauptet, die deutschen Nazis hätten das Gift Zyklon B, mit dem in Konzentrationslagern zahllose Menschen vergast worden waren, nur zur Läusebekämpfung eingesetzt“, unwahr ist.**

2. Die Beklagte wird verpflichtet, das Urteilsdispositiv in der nächstmöglichen Ausgabe des BLICK nach Eintritt der Rechtskraft zu veröffentlichen und dem Kläger ein Belegsexemplar zuzustellen.

3. Der Kläger bezahlt

Verfahrensgebühr

Fr. 1'500.00

mit Regress auf die Beklagte.

4. Die Beklagte hat den Kläger mit Fr. 500.— (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer und Barauslagen) ausserrechtlich zu entschädigen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an.

I. Ergebnisse:

1. Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29.11.2004 wurde der Angeklagte der mehrfachen Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 263<sup>bis</sup> Abs. 2 (Ziff. 1 der Anklage vom 8. August 2000) und Abs. 4 StGB (Ziff. I, II, III, VI und VII der Anklage vom 8. August 2000 sowie lit. a und c der Anklage vom 28. April 2003) sowie der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 erster Satz StGB schuldig gesprochen. Von allen übrigen

3

Anlagepunkten wurde der Kläger mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. November 2004 frei gesprochen (act. 9).

2. Am 30. November 2004 veröffentlichte die Beklagte in der Zeitung „Blick“ folgenden Zeitungsartikel:

**„5 Monate Knast für Erwin Kessler**

*Zürich. Der umstrittene Tierschützer Erwin Kessler muss wegen mehrfacher Rassendiskriminierung und wegen Körperverletzung (im Blick) 5 Monate in den Knast. Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte damit ein Verdikt des Bezirksgerichts Bülach weitgehend. Das Gericht betrachtete das Verschulden Kesslers als nicht leicht und hielt ihm auch seine Uneinsichtigkeit vor. Kessler hatte u.a. behauptet, die deutschen Nazis hätten das Gift Zyklon B, mit dem in Konzentrationslagern zahllose Menschen vergast worden waren, nur*

*zur Läusebekämpfung eingesetzt. Kessler selber anerkannte das Obergericht nicht und blieb bei der Urteilseröffnung demonstrativ sitzen.“*

3. Am 3. Dezember 2004 stellte der Kläger beim Friedensrichteramt Münchwilen das Rechtsbegehren, wonach festzustellen sei, dass die Behauptung in der Zeitung „Blick“ vom 30.11.2004, *„Kessler hatte u.a. behauptet, die deutschen Nazis hätten das Gift Zyklon B, mit dem in Konzentrationslagern zahllose Menschen vergast worden waren, nur zur Läusebekämpfung eingesetzt“*, unwahr sei. Gleichzeitig verlangte er, dass die Beklagte in der nächstmöglichen Ausgabe des „Blick“ nach Eintritt der Rechtskraft das Urteilsdispositiv zu veröffentlichen und dem Kläger ein Belegexemplar zuzustellen habe (act. 1).
4. Anlässlich der mündlichen Hauptverhandlung vom 14. April 2005 führte der Kläger als Begründung aus, die inkriminierte Meldung im „Blick“ nehme Bezug auf das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich. In jenem Verfahren sei ihm vorgeworfen worden, das Proto-

koll einer öffentlichen Verhandlung gegen den Revisionisten Jürgen Graf in vollem Wortlaut veröffentlicht und damit die verhandelten Äusserungen Grafs einem weiteren, über das an der Verhandlung anwesende Publikum hinaus bekannt gemacht zu haben. Dass seine Berichterstattung wahrheitsgemäss gewesen sei, sei unbestritten. Erst nach seiner Veröffentlichung sei ein in der Lehre stark umstritte-

nes Bundesgerichtsurteil ergangen, wonach Art. 27 StGB nicht gelte, wenn vor Gericht rassendiskriminierende Äusserungen verhandelt würden. Die erste Instanz habe ihm Rechtsirrtum zugebilligt. Das Zürcher Obergericht habe sich der Lehre angeschlossen und den umstrittenen BGE abgelehnt. Dennoch habe es ihn aber verurteilt, weil es der Ansicht gewesen sei, es sei nicht notwendig gewesen, alle verhandelten Äusserungen Grafs zu zitieren. Andererseits aber halte das Zürcher Obergericht fest, dass er sich inhaltlich von den Äusserungen Grafs distanziert habe und es ihm nicht um deren Verbreitung gegangen sei. Wörtlich heisse es in der Urteilsbegründung auf Seite 51, der Angeklagte habe das fragliche Gerichtsprotokoll und den Prozessbericht von Xaver Merz zwei Monate nach der Gerichtsverhandlung vom 16. Juli 1998 veröffentlicht. Er habe den beiden Veröffentlichungen jeweils persönliche Anmerkungen hinzugefügt, in denen u.a. auf die damals laufende Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative zur Abschaffung des Art. 261<sup>bis</sup> StGB (Antirassismusetz) hingewiesen worden sei, welche der VgT unterstütze. Er habe ausserdem ausgeführt, dass er wegen seiner Kritik am Schächten einschlägig verurteilt worden sei. Das gegen Jürgen Graf geführte Verfahren sei ein Prozess gegen einen Andersdenkenden, der niemandem etwas zu Leide getan habe, sondern bloss eine von der offiziell-staatlichen Gerichtsschreibung abweichende Meinung vertreten habe. Dieser Fall zeige auf, dass die Abschaffung des Antirassismusetzes notwendig sei. Mit den sogenannten Holocaust-Leugnern verbinde ihn einzig das gemeinsame Schicksal der politischen Verfolgung. Er vertrete nicht deren Geschichtsauffassung, sondern kämpfe für die freie Meinungsäusserung. Damit sei die ab-

surde Behauptung im „Blick“ widerlegt, er (der Kläger) sei verurteilt worden, weil er behauptet hätte, die deutschen Nazis hätten das Gift Zyklon B, mit dem in Konzentrationslagern zahllose Menschen vergast worden waren, nur zur Läusebekämpfung eingesetzt. Dass er dennoch verurteilt worden sei, gebe „Blick“ keineswegs Recht. Es gehe nicht um die Frage, ob er verurteilt worden sei, sondern warum. Er verweise auf das Gutachten Ricklin, wonach für das vorliegende Verfahren auch entscheidend sei, dass ihm nicht vorgeworfen werde, er selbst hätte den Holocaust geleugnet oder die vom „Blick“ behauptete Aussage gemacht. Das Zürcher Obergericht habe sich vielmehr der Auffassung von Prof. Ricklin angeschlossen, dass er die inkriminierten Aussagen Grafs eben gerade nicht übernommen oder vertreten habe. Im Übrigen habe er alle Zeitungsausschnitte, die er von seinem Pressebeobachtungsdienst zu diesem Urteil erhalten habe, zu den Akten gegeben. Daraus gehe hervor, dass der Blick als einzige Zeitung der Schweiz das Urteil wahrheitswidrig und persönlichkeitsverletzend wiedergegeben habe und sinngemäss behaupte, er hätte die Thesen Grafs selber behauptet. Vorliegend gehe es nicht um die Beurteilung, wer und weshalb diese „Blick“-Meldung so abgefasst worden sei. Es gehe auch nicht darum, ob der verantwortliche Redaktor in der journalistischen Arbeit allenfalls einem entschuldbaren Missverständnis erlegen sei. Es gehe hier um keinen Ehrverletzungs-Strafprozess. Es sei hier lediglich das Persönlichkeitsschutz-

... und dies gebe ihm in einem solchen Fall einen

recht anzuwenden und dies gebe ihm in einem solchen Fall einen Rechtsanspruch darauf, dass die Falschmeldung richtig gestellt werde.

5. Dem liess die Beklagte entgegenhalten, der Klage liege ein eigentlicher Pressebericht zugrunde. Der „Blick“ habe in seiner Ausgabe vom 30. November 2004 über ein Strafverfahren berichtet. Zu allen für alle Medien geltenden Grundwahrheiten komme vorliegend die besondere Wahrheit einer Boulevard-Zeitung. Sie dränge ihre Botschaft ganz besonders zusammen. Sie müsse die Hauptsache ganz

6

besonders plakativ darstellen, um die es ihr gehe. Sie habe ganz wenig Platz und auch Leser, die keine hohen differenzierten Darlegungen erwarten und lesen wollten. Im „Blick“ bestehe die Kunst darin, die Sache „auf den Punkt“ zu bringen, zuzuspitzen, das wirklich relevante zu sagen. Dies sei notwendigerweise mit dem Verlust von Differenzierung verbunden, das führe logischerweise zu Verkürzungen. Das Strafurteil habe zwar erwogen und unterschieden, dass es eigene und fremde Äusserungen Kesslers gegeben habe, habe aber diese Unterscheidung als für die Anwendung der einschlägigen Strafnormen irrelevant erachtet. Strafbar mache sich auch der Verbreiter revisionistischer Lügen, selbst der, der dazu sage, er glaube sie selber nicht. Vorliegend gehe es nicht darum, das Strafurteil im Kesslerprozess zu hinterfragen. Den revisionistischen Blödsinn von der Bekämpfung einer Läuseplage in den KZ's der Nazis habe Kessler tat-

sächlich nicht selbst behauptet. Er habe ihn nur, aber immerhin verbreitet. Und das sei wiederum im Lichte des Obergerichtsurteils ganz und gar unstrittig. Der Kläger selber reiche die Seiten 45-55 seines Strafurteils ein. Daraus ergebe sich, dass der Kläger Drittausserungen verbreitet habe und zwar genau die haarsträubenden, unbegreiflichen und empörenden Behauptungen darüber, dass Zyklon B nicht der Vergasung von Menschen, sondern von Läusen gedient habe. Es sei also zu prüfen, ob im Satz 4 mit seinem Subjekt „Kessler“ und dem Partizip Perfekt „behauptet“ eine zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 Abs. 1 ZGB begangen worden sei. Dies müsse verneint werden. Für die Beurteilung, ob eine bestimmte Äusserung in einer Zeitung die Persönlichkeitsrechte verletze, komme es auf das Bild des Betroffenen an, auf die Botschaft, wie sie beim Durchschnittsleser ankomme. Kessler habe die geschichtsfälschenden Revisionistenlüge des Langen und Breiten verbreitet. Nun könnte der Leser tatsächlich den Eindruck erhalten, dass Kessler selbst diesen Blödsinn gesagt habe, denn wer etwas „behauptet“ der sage es. Aber mache es einen relevanten Unterschied, wenn man das Wort „behauptet“ durch das zutreffende Wort „verbreitet“ ersetze,

7

nein, das mache keinen Unterschied. Dies nur schon deshalb, weil jeder, der etwas behaupte, dies auch verbreite, eine Behauptung ohne Verbreitung sei undenkbar. Verbreitung sei die notwendige Folge von Behauptung. Diese Begriffe müssten vorliegend vollkommen

synonym verwendet werden. Im Ubrigen handle es sich höchstens um eine journalistische Ungenauigkeit im Sinne der einschlägigen Rechtssprechung nach BGE 105 II 164. Im Kern stimme die Botschaft, sie stelle den Kläger nicht in ein schiefes Licht und vor allem führe sie nicht zu einer spürbaren Verfälschung des Bildes. Ob Kessler nun den Revisionistenmist selber formuliert habe oder nicht, sei doch egal, denn er habe ihn verbreitet und dafür sei er bestraft worden. Mehr und anderes sage der Blick in seinem Satz vier nicht. Und diesen Satz vier müsse man so oder so in die drei Sätze vorher und den Satz nachher einbetten. Sie würden zeigen, dass der Kläger vor Gericht gestanden sei, es um antirassistische Äusserungen, u.a. – aber keineswegs nur – um die Zyklon B-Lüge gegangen sei, der Kläger als uneinsichtig taxiert und 5 Monate Gefängnis unbedingt als Strafe erhalten habe. Die ganz genaue Bedeutung des Verbs „behauptet“ im vierten Satz spiele dabei keine Rolle, weil der Leser nichts anderes als „verbreitet“ verstehe. Massgebend sei bei der Beurteilung einer Pressemeldung der Durchschnittsleser und nicht die subjektive Lesart und das partiell ausgebildete Sprachgefühl des Betroffenen. Bei der Beurteilung einer Presseäusserung dürften die Worte nicht auf die Goldwaage gelegt werden, sondern es sei aus Sicht des Durchschnittslesers darüber zu urteilen, ob eine objektiv unangreifbare Meldung im Vergleich zu der, die in Randbereichen ungenau ist, den Betroffenen relevant besser hätte erscheinen lassen. Nur dann, wenn wesentliche Punkte falsch seien, eine Veröffentlichung insgesamt als unwahr erscheine, liege eine Persönlichkeitsverletzung vor. Dem sei vorliegend nicht so.

6. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich im

Nachfolgenden eingegangen.

8

**I. Gründe:**

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a GestG ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig für Klagen aus Persönlichkeitsverletzungen. Nachdem der Kläger Wohnsitz in 9546 Tuttwil hat, also im Bezirk Münchwilen und nachdem beide Parteien den Streitwert mit Fr. 2'100.— fixiert haben, ist die angerufene Instanz sowohl örtlich wie auch sachlich zur Beurteilung der vorliegenden Zivilstreitigkeit zuständig.
  
2. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, den Richter anrufen. Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes Privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 ZGB). Nach ständiger Rechtsprechung schützt Art. 28 ZGB auch die Ehre, und zwar weitergehend als das Strafrecht (BGE 121 IV 80).

Das Strafrecht schützt den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu verhalten, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Art. 28 ZGB umfasst demgegenüber auch die Bereiche des beruflichen und wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ansehens einer Person. Die Bezeichnung eines Polizeioffiziers als „Waffennarr“, „FBI-geschulter-Wanzen-Spezialist“ und „Schnüffler“ wird deshalb als persönlichkeitsverletzend betrachtet. Eine schwere Persönlichkeitsverletzung wurde bei Pressebehauptungen angenommen, die behauptet haben, ein leitender Bankangestellter habe dubiose Geschäfte betrieben, wegen persönlichen Vorteilen Dritten Kredite zu Vorzugskonditionen

verschafft und sich massiv und häufig mit Geschäften an der Grenze der Legalität bereichert (BGE 123 II 385). Ebenso wird die berufliche Ehre eines Arztes schwer verletzt durch die falsche Behauptung, er hätte eine ihm unbekannte Patientin ohne Beachtung der Regel der ärztlichen Sorgfalt und ohne ausreichende Gründe in eine Anstalt eingewiesen. Ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, beurteilt sich nach einem objektiven Massstab, damit wird nicht auf subjektive Empfindlichkeiten abgestellt. Die Verletzung kann sich aus einzelnen Behauptungen, aus dem Zusammenhang einer Darstellung, ja sogar aus dem Zusammenspiel mehrerer Meldungen ergeben. Die Praxis zu Art. 28 ZGB hat sich namentlich an Presseäusserungen herausgebildet. Dabei wird geprüft, ob das gesellschaftliche Ansehen einer

Person vom Standpunkt des Durchschnittslesers als beeinträchtigt erscheint. Man geht von der grundlegenden Unterscheidung von Tatsachenbehauptung und Werturteil aus. Eine in tatsächlicher Hinsicht ungenaue Presseäusserung (sogenannte „journalistische Ungenauigkeit“) kann die Persönlichkeit des Betroffenen aber nur verletzen, wenn sie diesen in einem falschen Licht erscheinen lässt oder wenn das Bild von ihm spürbar verfälscht wird. Im gleichen Sinn gilt die Wahrheit bei einer Medienberichterstattung als gewahrt, wenn diese zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch insgesamt und im Kern der Wahrheit entspricht (Andreas Meili, Basler Kommentar, Art. 28 N. 28 und 39 ff.).

Vorliegend geht es um den im „Blick“ veröffentlichten Satz: *„Kessler hatte u.a. behauptet, die deutschen Nazis hätten das Gift Zyklon B, mit dem in Konzentrationslagern zahllose Menschen vergast worden waren, nur zur Läusebekämpfung eingesetzt“*. Dabei sind sich die Parteien einig, dass es vom Sachverhalt her unbestritten ist, dass der Kläger diese Äusserung nicht selber behauptet hat. Vielmehr ist vorliegend zu beurteilen, ob die Verwendung des Verbs „behaupten“ beim Durchschnittsleser denselben Eindruck vermittelt, wie wenn die Beklagte in ihrer Zeitung „Blick“ das Verb „verbreiten“ verwendet hät-

te. Unbestritten ist, dass durch das Wort „behaupten“, wie es von der Reklanten verwendet worden ist, beim Durchschnittsleser der Ein

„Klaggen“ verwendet worden ist, beim Durchschnittsleser der Eindruck entsteht, der Kläger habe diese Äusserung selber gemacht. Beim Durchschnittsleser weckt dies im Übrigen damit auch den Eindruck, der Kläger stelle sich ohne irgendwelche Einschränkung hinter die Aussage, die deutschen Nazis hätten das Gift Zyklon B, mit dem in Konzentrationslagern zahllose Menschen vergast worden waren, nur zur Läusebekämpfung eingesetzt. Tatsache ist, dass aus dem Obergerichtsurteil des Kantons Zürich hervorgeht, dass der Kläger wegen Verletzung des Antirassismugesetzes verurteilt wurde und zwar wegen „Verbreitung“ solchen Gedankengutes und nicht weil er solches selber behauptet hat, zumal er sich, was im Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich ebenfalls enthalten ist, grundsätzlich von der streitgegenständlichen Äusserung distanziert hat. Hätte die Beklagte anstelle von „behaupten“ das Verb „verbreiten“ verwendet, so hätte der Durchschnittsleser diese konkrete Revisionistenlüge nicht als dem Gedankengut des Klägers entsprungen aufgenommen, sondern der Inhalt von „verbreiten“ wird vom Durchschnittsleser als vom Kläger doch deutlich entfernter als „behaupten“ empfunden. Insgesamt ist deshalb festzuhalten, dass entgegen den Äusserungen des beklagischen Rechtsvertreters festzuhalten ist, dass vorliegend das Verb „behaupten“ nicht synonym und identisch mit dem Verb „verbreiten“ verwendet werden kann. Dass diese Differenzierung im Übrigen auch vom Durchschnittsleser wahrgenommen und in diesem Sinne auch von der Durchschnittszeitung differenziert dargestellt wird, zeigen im Übrigen umfangreiche andere Zeitungsberichte, welche zum Teil in derselben Kürze abgefasst sind, welche sich aber der notwendigen Genauigkeit befleissigen (act. 5/2). Nachdem die entsprechende Äusserungen, *„Kessler hatte u.a. behauptet, die deut-*

*schen Nazis hätten das Gift Zyklon B, mit dem in Konzentrationslagern zahllose Menschen vergast worden waren, nur zur Läusebekämpfung eingesetzt*" offenkundig die Ehre des Klägers verletzt, und auch keine Rechtfertigungsgründe gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB vor-

11

liegen, insbesondere auch nicht ein öffentliches Interesse an einer undifferenzierten, ungenauen Darstellung der Revisionistenlüge, hat die Beklagte die Persönlichkeit des Klägers verletzt. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die Begründung der Beklagten nicht verfängt, dass sie eine Boulevard-Zeitung sei und diesbezüglich ein weniger strenger Massstab anzulegen sei wie für alle übrigen Printmedien. Die Beklagte hat vielmehr mit ihrer Zeitung „Blick“ dieselben Anforderungen zu erfüllen, wie jede andere Zeitung und es gibt keine eigentliche Begründung, weshalb dies nicht der Fall sein soll. Schliesslich vermag sich die Beklagte auch nicht auf eine journalistische Ungenauigkeit zu berufen, da sich auch ein Journalist bewusst sein muss, dass er durch die Wahl des Verbs „behaupten“ Äusserungen und deren Inhalt direkt dem Kläger als dessen eigenes Gedankengut zuordnet und er durch diese falsche Tatsachendarstellung sich nicht auf eine journalistische Ungenauigkeit abstützen kann. In diesem Sinne ist die Klage gutzuheissen und es ist festzustellen, dass die Behauptung in der Zeitung „Blick“ vom 30.11.2004 („Kessler hatte u.a. behauptet, die deutschen Nazis hätten das Gift Zyklon B, mit dem in Konzentrationslagern zahllose Menschen vergast worden

*mit dem in Konzentrationslagern zehntausende Menschen vergast worden waren, nur zur Läusebekämpfung eingesetzt.“)* unwahr und persönlichkeitsverletzend ist.

3. Der Kläger kann dem Gericht beantragen, dass eine Berichtigung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird (Art. 28a Abs. 2 ZGB). Die Publikation des Urteils ist oft ein adäquates Mittel, einen Störungszustand zu beseitigen. Eine Zeitung, Zeitschrift oder ein anderes Medium kann jedoch nur dann zu einer Urteilspublikation angehalten werden, wenn darin auch die verletzende Äusserung verbreitet worden ist. Die Publikation erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sie geeignet ist, die Folgen der Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Dies ist vor allem da der Fall, wo eine unrichtige Vorstellung oder ein falsches Gedankenbild bei einer unbekanntem Zahl von Dritten nur durch Publikation einer Berichtigung beseitigt werden

kann. Mit Urteil ist grundsätzlich nur das Dispositiv, ohne die Erwägungen gemeint (Andreas Meili, Basler Kommentar, Art. 28a N. 9 f.).

Vorliegend hat der Kläger die Publikation des Urteils beantragt und nachdem die ehrenrührige Äusserung durch die Beklagte in ihrer Zeitung „Blick“ auch verbreitet worden ist, und nachdem auch die Publikation durchaus geeignet ist, die Folgen der Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen, bzw. dies beinahe die einzige Möglichkeit ist, ist

**die Beklagte anzuhalten, in einer der nächstfolgenden Ausgaben der Zeitung „Blick“ nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils das Urteilsdispositiv zu publizieren und gleichzeitig dem Kläger ein entsprechendes Belegexemplar zukommen zu lassen.**

**Dem Ausgang des Verfahrens gemäss sind die Verfahrenskosten zu verlegen. Nachdem der Kläger vollständig obsiegt, hat die Beklagte die gemäss Gerichtskostentarif angemessene Verfahrensgebühr von Fr. 1'500.— zu bezahlen. Weiter hat sie den Kläger für seine Umtriebe pauschal mit Fr. 500.— ausserrechtlich zu entschädigen.**

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

[News-Verzeichnis](#)

[Startseite VgT](#)